

RS Vwgh 1988/3/15 86/14/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z2;

EStG 1972 §27;

EStG 1972 §4 Abs1;

KStG 1966 §8 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, wonach Gewinne aus Schwarzgeschäften einer GmbH, soweit sie nicht in dem Betriebsvermögen geblieben sind, nicht ohne weiteres als verdeckte Gewinnausschüttungen bei den Gesellschaften entsprechend ihrer Beteiligung zu erfassen sind (Hinweis auf E 15.3.1988, 87/14/0072).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140161.X01

Im RIS seit

15.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at